

## Bisherige Abwägungsergebnisse der durch die Stadt Plauen vorgetragenen Bedenken und Anregungen

*Auszug aus den Beschlussvorlagen des Planungsverbandes Region Chemnitz*

20. Verbandsversammlung 30. August 2016

Kapitel	Sachverhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
1.8	<p><b>Hinweis/Ergänzung/Änderung</b></p> <p>Der Freistaat Sachsen hat in seiner Tourismusstrategie 2020 die Rahmenbedingungen für die Bildung wettbewerbsfähiger Destinationen geschaffen. Die Stadt Plauen liegt in der Destination Vogtland, die mit der Bildung eines fusionierten Tourismusverbandes Vogtland bundeslandübergreifend aus sächsischem und thüringischem Vogtland den Vorgaben der Richtlinie zur Tourismusförderung entspricht. In dieser Destination steht die Stadt Plauen für den Städte- und Kulturtourismus mit ihrem Ortsteil, dem Staatlich anerkannten Erholungsort Jöbnitz, für Erholung und Natur.</p> <p>Die Stadt Plauen ist in Karte 4 „Tourismus und Erholung“ als landesweiter Schwerpunkt des Städtetourismus ausgewiesen. Damit sind maßgebliche Rahmenbedingungen für die städtetouristische Entwicklung gegeben. Die folgenden Punkte sind deshalb in der Kartendarstellung und im Textteil aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Caravanstellplatz in der Plauener Innenstadt, um dies als Entwicklungsziel festzuschreiben.</li> <li>• Kulturweg der Vögte, der derzeit in einer länderübergreifenden Zusammenarbeit mit Tschechien entwickelt wird.</li> <li>• Vogtland-Panorama-Weg, der erste zertifizierte Wanderweg Ostdeutschlands: Beide Wege führen durch die Stadt Plauen und sind von enormer touristischer Relevanz und können die touristische Entwicklung der Stadt Plauen unterstützen.</li> </ul> <p>Da Röttis zusammen mit Jöbnitz und Steinsdorf eine Ortschaft bildet, ist in der Karte 4 „Tourismus und Erholung“ auch Röttis als anerkannter Erholungsort aufzunehmen und zu kennzeichnen.</p>	<p><b>Teilweise Berücksichtigung</b></p> <p>Das Symbol Camping- und Caravanplätze wird bei Plauen in Karte 4 gesetzt. Der Kulturweg der Vögte wird in der Begründung zu G 1.8.8 genannt, eine Aufnahme in Karte 4 erfolgt nicht. Der Vogtland-Panorama-Weg ist nicht Landkreisgrenzen überschreitend, eine Aufnahme in Karte 4 erfolgt nicht.</p> <p>Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gibt jährlich über die Änderung der Liste die Kur- und Erholungsorte im Freistaat Sachsen gemäß § 3 Absatz 5 des Sächsischen Kurortgesetzes bekannt. Die aktuellste Liste der Kur- und Erholungsorte mit Stand 25. November 2015 (Sächs. ABl. Nr. 50 vom 10. Dezember 2015) enthält für Plauen die Gemeindeteile Jöbnitz und Steinsdorf jedoch nicht Röttis.</p>

Kapitel	Sachverhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
<p>G 1.2.2 i. V. m. Z 1.2.3 Begründung</p>	<p><b>Ergänzung</b> Die unter diesem Punkt formulierten Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsbereiche werden im Sinne des Grundsatzes G 1.2.2 (Seite 13) zur Vermeidung der weiteren Zersiedlung der Landschaft grundsätzlich unterstützt.</p> <p>Weil die Standortentwicklung von Wohnbebauung auch maßgebend von der Verfügbarkeit der Grundstücke geprägt ist, wird unabhängig der im G 1.2.2 für richtig befundenen Inhalte auch die Flexibilität zu Abrundungen in Randbereichen benötigt. Wir gehen davon aus, dass sich hier keine Widersprüche zu den Inhalten des Regionalplanes ergeben. Dies gilt auch für die in der Begründung zu Z 1.2.3 formulierte Aussage auf Seite 17 (Abs. 2), dass Siedlungsflächenentwicklung sich zukünftig vorrangig auf gut ausgebaute Lagen des SPNV und ÖPNV konzentrieren soll.</p> <p>Wie auf Seite 52 dargestellt, sind nach Z 1.4.3 Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Windenergieanlagen in Vorsorgestandorten für Gewerbe und Industrie auszuschließen. Die Standortfindung für die Nutzung erneuerbarer Energien, speziell für PV-Freiflächenanlagen, gestaltet sich unter Beachtung dieser Ziele und hinsichtlich der Auswirkungen auf den Landschaftsraum in der Praxis als schwierig. Hier sollte der Regionalplan auch die Möglichkeit zur Entwicklung z. B. entlang der regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen bzw. größeren Altlaststandorten vorsehen und solche Standorte, ebenso wie die Flächen für Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung von Windenergie, in der Raumnutzungskarte fixieren.</p>	<p><b>Kenntnisnahme/keine Berücksichtigung</b> Photovoltaikfreiflächenanlagen sind bauliche Anlagen, die keine privilegierten Anlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB darstellen. Sie können dementsprechend nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Die Zulassung nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich ist aus regionalplanerischer Sicht meist regelmäßig ausgeschlossen, da wegen der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild öffentliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Außerdem fehlt es PV-Freiflächenanlagen generell an der Standortgebundenheit entsprechend der Regelungen des § 35 Abs. Nr. 3. In diesem Zusammenhang ist ebenso ausschlaggebend, dass der Gesetzgeber ausgewählte Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien (Wind- und Wasserkraft, Biomasse) privilegiert hat. PV-Anlagen sind somit grundsätzlich nicht auf den Außenbereich angewiesen und können insbesondere im Innenbereich an und auf Gebäuden errichtet werden, was durch die Ziel- und Rahmensetzungen des Regionalplanes planerisch untersetzt wird.</p> <p>Die Gesetzesfassung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beruht auf der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BT-Drucks. 13/4978). Nach dessen Bericht hat man sich deshalb gegen die Privilegierung aller erneuerbarer Energien ausgesprochen, weil der Begriff der erneuerbarer Energien für eine klare Abgrenzung zum Schutz des Außenbereichs zu ungenau sei und ein Teil der sonstigen erneuerbarer Energien auf den Außenbereich nicht angewiesen sei. Das gelte insbesondere für die Solaranlagen. Angesichts dessen ist der Privilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dahin zu verstehen, dass der Außenbereich neben der Nutzung der Wasserenergie nur der isolierten Nutzung der Windenergie geöffnet worden ist. Auch der LEP 2013 hat deshalb keinen Handlungsauftrag zur Festlegung von Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten an die Regionalplanung formuliert.</p> <p>Auf Grund der fehlenden sachlichen und räumlichen Bestimmtheit wird der Plansatz 2.1.2 als Grundsatz formuliert.</p> <p>G 1.2.2 Im Rahmen der Siedlungsentwicklung in der Region sind die Funktionen Wohnen - Arbeiten - Versorgen - Erholen einander so zuzuordnen, dass kurze Wege erhalten bleiben bzw. entstehen, räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert, der weiteren Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt wird und Nutzungskonflikte vermieden werden. Auf Grund der bestehenden Widersprüchlichkeit der „Soll“- und „Ist“-Formulierung in der Planaussage wird Z 1.2.3 umformuliert. Satz 2 erhält durch die „Soll“-Formulierung ein so genanntes Restermessen, das es erlaubt, von der Planungsaussage abzuweichen (atypischer Fall).</p> <p>Z 1.2.3/Satz 2 ... Dabei sollen die Siedlungsentwicklung und der öffentliche Nahverkehr aufeinander abgestimmt werden.</p>

Kapitel	Sachverhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
Z 1.7.2 und Z 1.7.5	<p><b>Feststellung</b> Die folgende unter Z 1.7.2 und Z 1.7.5 getroffene Formulierung wird begrüßt und um entsprechende Unterstützung gebeten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Das Kapitel Handel wird im Hinblick auf Genehmigungsfähigkeit sowie die fehlenden regionalplanerischen Konkretisierungsmöglichkeiten der Rahmen- und Zielsetzungen des LEP 2013 grundlegend überarbeitet. Zudem erfolgte eine rechtliche Beratung zu den im Rahmen des § 6 Abs. 2 SächsLPIG formulierten Festsetzungen im Kapitel Handel im Anhörungsentwurf des Regionalplanes. Hierbei wurde festgestellt, dass insbesondere Z 1.7.6, Z 1.7.7 und Z 1.7.8 nicht rechtskonform sind und deshalb eine Streichung der Plansätze erfolgt. Z 1.7.4/ Satz 1 wird gestrichen. Z 1.7.5/ Satz 1 wird gestrichen. Z 1.7.4 Satz 2 wird unter Einbeziehung von Z 1.7.5/ Satz 2 wie folgt formuliert: Z 1.7.4 In den Zentralen Orten sowie im Versorgungs- und Siedlungskern der Grundzentren gemäß Z 1.3.2.1 sollen zentrale Versorgungsbereiche im Rahmen der Bauleitplanung abgegrenzt und entsprechend begründet werden.</p>
Z 1.7.7	<p><b>Feststellung</b> Positiv wird die klarstellende Aussage im Plansatz bewertet. Angesichts dieser Formulierungen (einschließlich Z 1.7.2 und Z 1.7.5) gehen wir davon aus, dass für den Globus Markt in Weischlitz keine Erweiterungsmöglichkeiten mit schädigenden Auswirkungen auf das Stadtzentrum von Plauen bestehen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Das Kapitel Handel wird im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit sowie die fehlenden regionalplanerischen Konkretisierungsmöglichkeiten der Rahmen- und Zielsetzungen des LEP 2013 grundlegend überarbeitet. Zu den im Rahmen des § 6 Abs. 2 SächsLPIG formulierten Festsetzungen im Kapitel Handel im Anhörungsentwurf des Regionalplanes erfolgte eine Prüfung hinsichtlich der Rechtsicherheit. Hierbei wurde festgestellt, dass insbesondere Z 1.7.6, Z 1.7.7 und Z 1.7.8 nicht rechtskonform sind und deshalb eine Streichung der Plansätze erfolgt. Z 1.7.4/ Satz 1 wird gestrichen. Z 1.7.5/ Satz 1 wird gestrichen. Z 1.7.4 Satz 2 wird unter Einbeziehung von Z 1.7.5/ Satz 2 wie folgt formuliert: Z 1.7.4 In den Zentralen Orten sowie im Versorgungs- und Siedlungskern der Grundzentren gemäß Z 1.3.2.1 sollen zentrale Versorgungsbereiche im Rahmen der Bauleitplanung abgegrenzt und entsprechend begründet werden. Es erfolgt dahingehend eine Anpassung der Begründung. Wesentliche Inhalte der Planaussagen Z 1.7.6 und Z 1.7.7 verbleiben als Erläuterung und Planungshilfen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der Begründung. Dies erscheint regionalplanerisch insoweit gerechtfertigt, da die Formulierungen in der Begründung keinen direkten Eingriff in die Planungshoheit der Kommunen darstellen, sondern mit den aufgezeigten Möglichkeiten eine Sicherung der zentralen Versorgungsbereiche sowie der Einzelhandelsentwicklung insgesamt auch abschließend erfolgen kann</p>
Kap. 2.2.1	<p><b>Hinweis</b> Die entsprechend der europäischen Wasserrahmenrichtlinie vordringlich zu sanierenden Gewässer sind zu beachten, eine Verlängerung der Frist der Umsetzung der in der WRRL festgesetzten Ziele (guter ökologischer Zustand) ist dringend notwendig. Der gute ökologische Zustand konnte bei noch nicht allen relevanten Gewässern erreicht werden. Aber auch kleinere Fließgewässer haben eine hohe ökologische Funktion, auch hier ist die Erreichung des naturnahen Zustandes anzustreben und voranzutreiben. Besondere Beachtung sollte dem Schutz des Gewässerrandstreifens eingeräumt werden. Eine besondere Bedeutung für den Gewässerrandstreifen stellen die gewässerbegleitenden Gehölze dar....</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Der Hinweis wird in Ziel Z 2.2.1.6 umgesetzt. Eine Fristverlängerung zur Umsetzung der Ziele der WRRL fällt nicht in die Kompetenz der Regionalplanung.</p>

<p>G 3.1.1.1</p>	<p><b>Änderung/Ergänzung</b></p> <p>Formulierungsvorschlag 1. Anstrich:        „... der Anschluss an und die Vernetzung <b>im Schienenpersonen- und Güterverkehr</b> mit den großräumigen nationalen und europäischen Verkehrswegenetzen bestmöglich gesichert und ausgebaut werden.“  <u>Begründung:</u>        Die Eisenbahnstrecke der Sachsen-Franken-Magistrale einschließlich Leipziger Ast ist im Gesamtnetz des TEN sowohl im Bereich Personenverkehr als auch im Bereich Güterverkehr als konventionelle Strecken enthalten. Hingegen wurde der sogenannte Korridor-Ost von den Nordseehäfen über Magdeburg - Leipzig - Plauen - Hof - Regensburg - München lediglich in das Kernnetz des TEN für Güterverkehr eingeordnet.</p> <p>Formulierungsvorschlag 2. Anstrich:        „... die Standortqualität in der Wirtschaftsregion Chemnitz mit den Oberzentren Chemnitz, Zwickau und Plauen nachhaltig aufgewertet wird. Die Verflechtungsbeziehungen untereinander und mit benachbarten Metropolregionen sind weiter auszubauen. Die Entwicklung gleichwertiger Standortvoraussetzungen an den oberzentralen Industriestandorten ist zu unterstützen.“  <u>Begründung:</u>        Die Wirtschaftsregion Chemnitz ist als Einheit zu betrachten und zu entwickeln. Die bloße Mitgliedschaft in der Metropolregion Mitteldeutschland e. V. darf nicht zu einer Spaltung und Ungleichbehandlung unter den Oberzentren in der Region Chemnitz führen. Eine alleinige Fokussierung auf die Metropolregion Mitteldeutschland entspricht nicht den tatsächlichen Wirtschaftsverflechtungen.</p> <p>Anstrich 4 streichen  <u>Begründung:</u>        Fernbuslinien werden eigenwirtschaftlich betrieben. Es besteht keine Möglichkeit der Einflussnahme auf das Fernbusangebot.</p> <p>Formulierungsvorschlag 5. Anstrich:        „... die vorhandenen grenzüberschreitenden SPNV-Verbindungen erhalten bleiben und weitere erforderliche grenzüberschreitende Verkehrsverbindungen zur Tschechischen Republik realisiert werden.“  <u>Begründung:</u>        Von den geringer werdenden Finanzierungszuschüssen in Form von Regionalisierungsmitteln sind auch Leistungsangebote im grenzüberschreitenden SPNV betroffen.</p> <p>Formulierungsvorschlag 7. Anstrich:        „... die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln in vertretbarem Zeitaufwand im Vergleich zum Motorisierten Individualverkehr (MIV) gewährleistet ist. Der Quotient aus der Reisezeit ÖPNV und Reisezeit MIV darf 0,5 nicht unterschreiten.“  <u>Begründung:</u>        Die verwendete Formulierung zur Erreichbarkeit wird begrüßt. Da der Begriff „vertretbarer Zeitaufwand“ jedoch noch zu unbestimmt ist, wird vorgeschlagen ihn durch das Verhältnis zum MIV näher zu untersetzen.</p> <p>Neuer Anstrich 10:        „... die umweltfreundliche Mobilität mit dem Fahrrad durch Ausbau und Schaffung eines flächendeckenden und gut vernetzten Radwegenetzes weitere Anreize erfährt.“  <u>Begründung:</u>        In der Gesamtverkehrskonzeption sind grundsätzliche Aussagen und Ziele für alle Verkehrsarten zu treffen. Zum Radverkehr fehlen diese und werden erst an späterer Stelle getroffen</p>	<p><b>Teilweise Berücksichtigung</b></p> <p>Erster Anstrich:        Es erfolgt keine Berücksichtigung des Ergänzungsvorschlages, da durch die allgemeine Formulierung des Grundsatzes an dieser Stelle alle Verkehrsarten (auch der Straßenverkehr) angesprochen werden sollen.</p> <p>Zweiter Anstrich:        Es erfolgt keine Berücksichtigung des Änderungsvorschlages, da in diesem Anstrich durch die gewählte Formulierung bewusst auf die Stärkung der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland abgezielt werden soll (unter Beachtung von LEP 2013, Z 1.6.3).</p> <p>Vierter Anstrich:        Die Textpassage zu den Fernbussen wird gestrichen.</p> <p>Fünfter Anstrich:        Der Aspekt des Erhalts bestehender grenzüberschreitender Verkehrsverbindungen wird bezogen auf alle Verkehrsarten ergänzt.        Der fünfte Anstrich lautet:        - vorhandene grenzüberschreitende Verkehrsverbindungen gesichert und erforderliche zusätzliche grenzüberschreitende Verkehrsverbindungen zur Tschechischen Republik realisiert werden.</p> <p>Siebter Anstrich:        Es erfolgt keine Berücksichtigung des Ergänzungsvorschlages, da die gewünschte Darstellung einer technischen Formel für die Erreichbarkeit im ÖPNV den „allgemeinen Rahmen“ des Plansatzes zur Verkehrsentwicklung sprengen würde.</p> <p>Neuer Zehnter Anstrich:        Der Aspekt der umweltfreundlichen Mobilität (der den Radverkehr mit einschließt) wird im achten Anstrich ergänzt.</p> <p>Der achte Anstrich lautet:        - verkehrsbedingte Umweltbelastungen minimiert und umweltfreundliche Mobilität gefördert werden,</p>
------------------	---	---

<p>Kap. 3.1.3 Neuer Grundsatz</p>	<p><b>Ergänzung</b> Neuer Grundsatz: „Der Freistaat Sachsen möge sich dafür einsetzen, dass der länderübergreifende Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) auf der Sachsen-Franken-Magistrale (Nürnberg- Dresden/Leipzig) wieder in Verantwortlichkeit der DB AG betrieben wird. Durch die Integration der bis 2015 eigenwirtschaftlich von der DB AG betriebenen Linien in die ÖPNVFinVO wird vom Freistaat Sachsen anerkannt, dass es sich um SPNV handelt, damit wird nach außen ein falsches Signal gesetzt. Die Übertragung der zusätzlichen Verkehre als Pflichtprogramm (s. ÖPNVFinVO) auf die Zweckverbände, ohne diese äquivalent mit Finanzmitteln auszustatten, geht zu Lasten des SPNV in den Nahverkehrsräumen.“</p> <p><u>Begründung:</u> Von den Regionalisierungsmitteln, die der Bund den Bundesländern zur Verfügung stellt, behält der Freistaat einen erheblichen Teil ein und verwendet diese für andere Aufgaben als den SPNV.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b> Die im vorgeschlagenen Planatz geforderte Wiederaufnahme eines länderübergreifenden Schienenpersonenfernverkehrs auf der Sachsen-Franken-Magistrale wird bereits durch Z 3.1.3.1 des Regionalplanes abgedeckt („... auf die Wiederaufnahme von Fernverkehr auf diesen Strecken ist hinzuwirken“). Die Frage der Aufteilung der auf den Freistaat Sachsen entfallenden Regionalisierungsmittel ist zwischen den betroffenen ÖPNV-Zweckverbänden und dem SMWA zu klären. Die Entscheidung über haushaltstechnische Fragestellungen auf Landesebene obliegen dem Landtag und sind nicht Gegenstand regionalplanerischer Festlegungen</p>
<p>Kap. 3.1.3 Neuer Grundsatz</p>	<p><b>Ergänzung</b> Neuer Grundsatz: „Zur langfristigen Sicherung des SPNV in Sachsen ist auf die vollständige Bereitstellung der auf den Freistaat Sachsen entfallenden Regionalisierungsmittel hinzuwirken.“</p> <p><u>Begründung:</u> Von den Regionalisierungsmitteln, die der Bund den Bundesländern zur Verfügung stellt, behält der Freistaat einen erheblichen Teil ein und verwendet diese für andere Aufgaben als den SPNV.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b> Die Frage der Aufteilung der auf den Freistaat Sachsen entfallenden Regionalisierungsmittel ist zwischen den betroffenen ÖPNV-Zweckverbänden und dem SMWA zu klären. Die Entscheidung über haushaltstechnische Fragestellungen auf Landesebene obliegen dem Landtag und sind nicht Gegenstand regionalplanerischer Festlegungen.</p>
<p>Z 3.1.3.2</p>	<p><b>Ergänzung</b> Auf die Elektrifizierung als Voraussetzung für einen durchgängigen elektrischen Zugverkehr bis Nürnberg ist hinzuwirken.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b> Der angesprochene Elektrifizierungsabschnitt (Hof – Marktredwitz – Nürnberg) liegt außerhalb des Planungsraumes. Das Erfordernis der schnellen Schließung der bestehenden Elektrifizierungslücke zwischen Hof und Nürnberg wird jedoch in der Begründung zu Z 3.1.3.2 thematisiert</p>
<p>Z 3.1.3.7</p>	<p><b>Ergänzung</b> Bitte ergänzen Sie diese Strecke: - Plauen - Bad Brambach - D/CZ - (Cheb/Eger)</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Die Verbindung Plauen - Bad Brambach – D/CZ – Cheb (Eger) wird in Z 3.1.3.7 ergänzt Z. 3.1.3.7 vierter Anstrich lautet: ... – Plauen – Bad Brambach – (Vojtanov/Voiteersreuth – Cheb/Eger)</p>
<p>Z 3.1.3.8</p>	<p><b>Ergänzung</b> Die Strecke Plauen - Bad Brambach - Vojtanov ist um die Destination Cheb (Eger) zu ergänzen (s. LEP Sachsen 2025). Die Vorranggebiete des öffentlichen Bahnverkehrs sollen die in 3.1.2.7 dargestellte grenzüberschreitende Schienenverbindung aufgreifen und zumindest nachrichtlich in Klammern die Ziele außerhalb der Bundesgrenze benennen (z. B. Cheb, Kraslice)</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b> Die Strecke Plauen – Bad Brambach – Vojtanov wurde in Z 3.1.3.7 als wichtige grenzüberschreitende Schienenverbindung ergänzt. Hier erfolgt auch der nachrichtliche Verweis auf das Ziel Cheb/Eger. Gegenstand von Z 3.1.3.8 ist die raumordnerische Sicherung von in Betrieb befindlichen Eisenbahnstrecken im Gebiet der Region Chemnitz.</p>
<p>G 3.1.3.9</p>	<p><b>Ergänzung</b> Darüber hinaus sind heutige Bahnstrecken, die u. U. einmal still gelegt werden müssen, als Vorbehaltsgebiete der räumlichen Trassensicherung festzulegen. <u>Begründung:</u> Das Ausmaß von erforderlichen Streckenstilllegungen wegen der Finanzierungsdefizite kann heute noch nicht eingeschätzt und im Regionalplan beschrieben werden. Wegen des Konflikts mit der bestehenden Bahnnutzung finden die Trassen bislang selten Eingang in die Radnetzkonzeptionen. Grundsätzlich besitzt die Nachnutzung von ehemaligen Eisenbahnstrecken als Rad-/ Gehweg infolge der günstigen Trassierungsbedingungen mit geringen Steigungen und der Tatsache, dass die vorhandene Trassenführung der Bahninfrastruktur eine geeignete Nachnutzung ohne wesentlich neuen Flächenbedarf erhält, mehrere Vorteile. Die Trassen sind für Geh-/Radwege zu sichern.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b> G 3.1.3.9 wird gestrichen. Die gewünschte Festlegung erfolgt bereits durch LEP 2013, G 3.4.2. Für noch in Betrieb befindliche Strecken soll gemäß LEP 2013, G 3.4.2 im Falle einer Streckenstilllegung nach § 11 AEG die Trasse für eine verkehrliche Nachnutzung freigehalten werden</p>

Kapitel	Sachverhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
Kap. 3.1.2 Neuer Grundsatz	<b>Ergänzung</b> Aufgabenträger des ÖPNV, Kommunen und Verkehrsunternehmen sind bei der Umsetzung der von der EU geforderten vollständigen Barrierefreiheit im Personennahverkehr bis zum 01.01.2022 zu unterstützen."	<b>Keine Berücksichtigung</b> Die Maßnahmen zur Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit im Personennahverkehr sind Gegenstand der aktuellen Nahverkehrspläne für die Nahverkehrsräume Vogtland und Chemitz/Zwickau.
G 3.1.2.1	<b>Ergänzung</b> Die Grundsätze: „Der ÖPNV ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge“ und „die Sicherstellung eines flächendeckenden Verkehrsangebots“ werden ausdrücklich begrüßt. Ergänzung: Die vom Bund zur Verfügung gestellten Regionalisierungsmittel sind den Aufgabenträgern des ÖPNV in voller Höhe auszureichen	<b>Keine Berücksichtigung</b> Die gewünschte Ergänzung berührt haushaltstechnische Fragen auf der Landesebene. Die Frage der zweckgebundenen Verteilung der Regionalisierungsmittel ist auf landespolitischer Ebene zwischen dem SMWA und den ÖPNV-Zweckverbänden zu klären. Sie entzieht sich dem Einfluss regionalplanerischer Festlegungen
Z 3.1.2.4	<b>Ergänzung</b> In den Vorranggebieten des öffentlichen Bahnverkehrs (s. Z 3.1.3.8) übernimmt der ÖSPV die Zubringerfunktion	<b>Keine Berücksichtigung</b> In Z 3.1.3.8 erfolgt die raumordnerische Sicherung von (linienhaften) Bahnstrecken bzw. Streckenabschnitten für die Zweckbestimmung des öffentlichen Bahnverkehrs. Eine Definition von möglichen Einzugsbereichen für ÖSPV-Zubringerverkehre an diesen Bahnstrecken ist mit der Festlegung nicht verbunden
G 3.1.5.4	<b>Ergänzung</b> Die Aufzählung der Ausbaumaßnahmen ist um den Abschnitt B 92 Plauen zwischen 5538/1107 und 5538/1108 zu ergänzen. Der Bundesstraßenabschnitt der B 92 zwischen Knoten 5538/1107 (Straßberger Straße) und 5538/11808 (Siegener Straße) ist Einbahnstraße in nordwestlicher Richtung. Die Gegenrichtung der B 92 verläuft über einen Umweg durch das städtebaulich wertvolle Wohngebiet entlang der Siegener-/Straßberger Straße. Durch den Bau einer 3. Fahrspur in o. g. Abschnitt wird der Bundesstraßenverkehr in südöstlicher Richtung von der Siegener Straße auf die Trockentalstraße verlegt. Dadurch verkürzen sich Fahrzeit, die zu unterhaltende Strecke und das Wohngebiet um die Siegener Straße werden vom Verkehr spürbar entlastet. Die Maßnahme ist Bestandteil des SEKO, des Verkehrsentwicklungsplans und des Luftreinhalteplans der Stadt Plauen. Gemeinsam mit dem LASuV wurde bereits die Vorentwurfsplanung erstellt	<b>Keine Berücksichtigung</b> Die Festlegung des Bedarfs, der Priorität und des Umfangs von Ausbauvorhaben sind Aufgaben der Fachplanung. Die Aufzählung der Vorhaben in der Begründung zu G 3.1.5.4 entfällt
Z 3.1.5.5	<b>Ergänzung</b> Die Aufzählung von Aus- und Neubaumaßnahmen ist um die Verlegung und den Teil-Neubau der Staatsstraße 297 westlich von Plauen zu ergänzen. Östlich von Plauen besteht eine gute Verbindung in Nord-Süd-Richtung über die S 312, B 169 sowie K 7814. Westlich von Plauen fehlt eine durchgängige Straßenverbindung zwischen A 72/B 173/B 92 im Süden und B 92/B 282 im Norden. Durch einen Lückenschluss zwischen der S 297 westlich von Straßberg und der K 7809 bei Zwoschwitz kann die fehlende Nord-Süd-Verbindung geschaffen werden.  Ab Zwoschwitz kann dazu die bestehende K 7809 bis zur B 92 genutzt werden. Ortsumfahrungen für Zwoschwitz und Kauschwitz sind vorzusehen. Zusammen mit der beabsichtigten Umverlegung der S 297 westlich von Straßberg nach Süden auf die K 7863 bis zur S 311 westlich von Weischlitz könnte die S 297 dann auch im Nordwesten von Plauen auf die K 7809 und den Neubauabschnitt verlegt werden. Im Ergebnis verläuft die S 297 dann in Nord-Süd-Richtung	<b>Keine Berücksichtigung</b> Der Plansatz Z 3.1.5.5 wird gestrichen.
Z 3.1.7.1 Karte 4	<b>Ergänzung</b> In der Raumnutzungskarte ist für den sächsischen Radfernweg Elsterradweg ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für einen flussnahen Verlauf entlang der Weißen Elster darzustellen.  Begründung: Der heutige Verlauf des Elsterradweges führt aus Kostengründen zu einem Großteil auf vorhandenen Straßen.	<b>Teilweise Berücksichtigung</b> Aus der Stellungnahme wird nicht ersichtlich, für welchen konkreten Teilabschnitt des Elsterradweges die raumordnerische Sicherung eines Neubauabschnittes erfolgen soll.  Die Darstellung des Elsterradweges in der Karte 4 wird angepasst.

	<p>Der Elsterradweg ist dadurch zwar günstig in der Unterhaltung - jedoch wegen der vielen Steigungen und Konflikten mit dem MIV unattraktiv. Es besteht noch deutlicher Optimierungsbedarf im Routenverlauf. Ein flussnaher Korridor ist touristisch deutlich attraktiver und vermeidet die vielen Steigungen im Vogtland.</p> <p>Hinweis Die Darstellung des Elsterradweges weichen in Karte 4 und in der Übersichtskarte Sachsen Netz Rad voneinander ab</p>	
Z 3.1.7.2 Karte 4	<p><b>Hinweis</b> Die „Sächsische Städteroute“ berührt die Städte Plauen und Zwickau nicht. Diese Route sollte in ihrem Verlauf dahingehend geändert werden, dass sie erst ab Plauen nach Thüringen führt (z. B. auf dem Elsterradweg).</p> <p>Begründung: Die Überlagerung mit der D4 dient nicht der Vernetzung und steht im Widerspruch zum Name „Sächsische Städteroute“.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b> Der Routenverlauf des Radfernweges Sächsische Städteroute (I-8) ist durch die Radverkehrskonzeption Sachsen vorgeben</p>

Hinweis

Die Abwägung zu den Vorsorgestandorten wurde wie in der Vorlage beschrieben verschoben